

**Preisblatt für die Netznutzung Strom, gültig ab dem 01.01.2019
(inklusive Kosten für das vorgelagerte Netz)**

Die nachfolgenden Preise und Konditionen für die Nutzung des Stromnetzes der Stadtwerke Vlotho Stromnetz GmbH basieren auf dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07. Juli 2005, der Stromnetz-entgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 und der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007 in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Ergänzend zum EnWG werden jeweils auch die gültigen Gesetzesvorschriften zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung und der erneuerbaren Energien umgesetzt.

Preisbestandteile

Der Netznutzungspreis setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen:

Entgelt für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich der Inanspruchnahme der vorgelagerten Netze anderer Spannungsebenen

Entgelt für singular genutzt Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Entgelt für Monatsleistungspreis für Letztverbraucher mit hoher und zeitlich begrenzter Leistungsaufnahme

Entgelt für die Bereitstellung von Reservenetzkapazität

Entgelt für Blindstrom

Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung

Entgelt für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Entgelt für weitere Dienstleistungen

Entgelt für Mehr- und Mindermengen

Weitere Entgeltkomponenten:

KWKG-Umlage

§ 19 StromNEV-Umlage

Offshore-Netzumlage

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Konzessionsabgabe

Umsatzsteuer

Leistungsgemessene Kunden¹

Jahresleistungspreisregelung

Netzebene Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a	
	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
HS/MS	8,68	4,98
MS	5,86	5,23
MS/NS	6,03	5,43
NS	6,66	6,01

Netzebene Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
HS/MS	109,23	0,96
MS	113,33	0,94
MS/NS	118,27	0,95
NS	130,75	1,04

Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Die Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) stellt bei der Abgrenzung der Netzzugangsebenen auf kostenrechnerische Gegebenheiten ab. Diese Abgrenzung stellt somit die Basis für die Zuordnung der Kunden zu den jeweiligen Netzebenen dar. Bei von dieser Abgrenzung abweichenden Eigentumsgrenzen wird die singuläre Nutzung der entsprechenden Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV als Leistung des Netzbetreibers je Lieferstelle gesondert festgelegt und ist gem. § 27 Abs. 1 StromNEV im Internet zu veröffentlichen.

Monatsleistungspreisregelung

Netzebene Umspannebene	Leistungspreis [€/kW]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Mittelspannung	18,89	0,94
Umspannung Mittel-/Niederspannung	19,71	0,95
Niederspannung	21,79	1,04

Sofern ein Netznutzer mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme i.S.v. § 19 Abs.1 StromNEV einen Wechsel in das ihm vom Netzbetreiber anzubietende Monatsleistungspreissystem wünscht, teilt er dies dem Netzbetreiber verbindlich einen Monat vor Beginn des Abrechnungszeitraumes mit. Die Einteilung ist jeweils für das laufende Abrechnungsjahr bindend.

Reserveleistungspreise

Netzebene Umspannebene	Netzreservekapazität		
	bis 200 h/a	bis 400 h/a	bis 600 h/a
	[€/kWa]	[€/kWa]	[€/kWa]
Mittelspannung	48,83	58,60	68,37
Umspannung Mittel-/Niederspannung	50,27	60,32	70,38
Niederspannung	55,53	66,64	77,74

Eine Netzreservekapazität ist 4 Wochen vor Beginn des neuen Abrechnungsjahres verbindlich zu bestellen. Für die bestellte Leistung gilt eine Abnahmeverpflichtung.

Entgelt für Blindstrom

Blindarbeit (Blindstrom) wird je zusätzlicher kvarh für die Abrechnungsperiode in Rechnung gestellt in der die Blindarbeit mehr als 50 % der Wirkarbeit beträgt.

Entnahmenetzebene	AP [ct/kvarh]
Mittelspannungsnetz	1,00
Umspannung Mittel-/Niederspannung	1,00
Niederspannungsnetz	1,00

Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung

Gerätetyp	Messstellenbetrieb und Messung ¹⁾ [€/a]
Mittelspannungszähler mit Lastgangmessung* (einschl. Umspannung HS/MS)	315,00
Niederspannungszähler mit Lastgangmessung - ohne Wandlersatz (einschl. Umspannung MS/NS)	315,00
Wandler Niederspannung (einschl. Umspannung MS/NS)	38,10

* Der Wandlersatz ist für Neuanlagen vom Kunden bereitzustellen.

¹⁾ je Messstelle

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Anlagen ohne Leistungsmessung¹

Kunden, die nach Standardlastprofilen (SLP) abgerechnet werden

Netzebene NSP	Grundpreis [€/Jahr]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe	76,65	4,58
<u>Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen</u>		
a) Nachtspeicherheizung		3,03
b) Wärmepumpen		3,69

Der Grundpreis wird je Zähler erhoben.

a) Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen - Nachtspeicherheizung

Soll für den Energiebedarf einer Nachtspeicherheizung ein reduziertes Netzentgelt gem. § 14a EnWG genutzt werden, ist ein separater Zähler erforderlich, der ausschließlich diesen Bedarf erfasst und mit einem Schaltgerät (Rundsteuerempfänger oder Schaltuhr) die Verbrauchseinrichtung unterbrochen werden kann.

Die Tarifumschaltung auf den NT-Tarif erfolgt jeweils in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr täglich.

b) Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen - Wärmepumpen

Soll für den Energiebedarf einer Elektro-Wärmepumpen-Heizungsanlage ein reduziertes Netzentgelt gem. § 14a EnWG genutzt werden, ist ein separater Zähler erforderlich, der ausschließlich diesen Bedarf erfasst und mit einem Schaltgerät (Rundsteuerempfänger oder Schaltuhr) die Verbrauchseinrichtung unterbrochen werden kann.

Die Sperrzeiten sind auf **max.** 3 Unterbrechungen pro Tag mit jeweils max. 2 Stunden begrenzt. In den Sperrzeiten wird die Stromzufuhr zur Wärmepumpe unterbrochen.

Die Sperrzeit bei Wärmepumpen ist täglich von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr.

Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung

Messstellenbetrieb (MSB) und Messung			
Gerätetyp	jährliche Messung und MSB [€/a]	halbjährliche Messung und MSB [€/a]	vierteljährliche Messung und MSB [€/a]
Eintarifzähler ohne Lastgangmessung	9,46	12,56	18,76
Zweitarifzähler ohne Lastgangmessung	12,10	16,88	26,44
Wandlersatz	38,10	38,10	38,10
Schaltgerät (z. B. Rundsteuerempfänger, Tarifschaltuhr)	22,92	22,92	22,92

Gerätetyp	monatliche Messung und MSB [€/a]
Eintarifzähler ohne Lastgangmessung	43,56
Zweitarifzähler ohne Lastgangmessung	64,68
Wandlersatz	38,10
Schaltgerät (z. B. Rundsteuerempfänger, Tarifschaltuhr)	22,92

Zweirichtungszähler werden häufig für die Messung von Kundenanlagen eingesetzt in die Solarstromanlagen einspeisen. Die Zähler erfassen mit eigenständigen Laufwerken die Mengen für den Bezug aus dem Netz und die Einspeisung in das Netz. Jeder Zweirichtungszähler wird wie herkömmliche Zähler (Ein- oder Zweitarifzähler) je Energieflussrichtung (Ein- und Ausspeisung) abgerechnet. Analog dazu erfolgt die Berechnung der Messentgelte.

¹ Die Preise gelten zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, zzgl. Mehrkosten aus der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, zzgl. Mehrkosten einer Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, zzgl. Mehrkosten aus einer Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gem. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Weitere Dienstleistungen

	€/Vorgang
Sperren des Netzzugangs, mit Resultat ^{1.) 2.)} SLP-Kunden	82,50
Sperren des Netzzugangs, mit Resultat ^{1.) 2.)} RLM-Kunden	325,00
Entsperren des Netzzugangs, mit Resultat SLP-Kunden	82,50
Entsperren des Netzzugangs, mit Resultat RLM-Kunden	285,00
Sperren oder Entsperren des Netzzugangs mit Kundenbesuch, ohne Resultat ^{1.)}	55,00
Sperrauftrag mit Stornierung durch den Lieferanten vor erfolgtem Kundenbesuch	27,50
Pauschales Entgelt bei Zahlungsverzug des Lieferanten ^{1.)}	3,00
	€/Anschlussobjekt
Zusätzlich vom Lieferanten in Auftrag gegebene Ablesung	41,25

1.) Stellt einen nicht steuerbaren Umsatz im Sinne des UStG dar.

2.) Sperrungen werden in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr angeboten.

Entgelte für Jahresmehr- und Jahresminderungen bei Lastprofilkunden

Für die Abrechnung der jährlichen Abweichung zwischen der im Lastprofil vorgesehenen und der tatsächlichen verbrauchten Energie von Entnahmestellen ohne registrierende 1/4-h-Leistungsmessung (Jahresmehr- und Jahresminderungen) wird auf der Grundlage der monatlichen Marktpreise ein einheitlicher Preis berechnet.

Ab dem 01.01.2019 rechnet die Stadtwerke Vlotho Stromnetz GmbH die Mehr- und Minderungen mit den vom BDEW im Internet veröffentlichten SLP-Jahres-Mehr-/Minderungenpreisen ab.

Unter folgendem Link gelangen Sie zur Veröffentlichung des BDEW:

https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Minderungen-Abrechnung?open&ccm=300040020030060

Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Zu den Netznutzungsentgelten werden Mehrkosten, die durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz entstehen, zusätzlich erhoben. Der Zuschlag in ct/kWh wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern festgesetzt und auf folgender Internetseite veröffentlicht.

http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm

Für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 werden Mehrkosten wie folgt erhoben:

KWK-Aufschlag	ct/kWh
verbrauchsunabhängig *	0,280

Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2503) geändert worden ist, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilnetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht>

Folgende Aufschläge werden ab dem 01.01.2019 von Letztverbrauchern erhoben.

Jahr	LV-Gruppe A [ct/kWh]	LV-Gruppe B [ct/kWh]	LV-Gruppe C [ct/kWh]
2019	0,305	0,050	0,025

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

Mehrkosten nach § 17f EnWG, Offshore-Netzumlage

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

Die nachstehenden Preis- und Mengenangaben basieren in dieser Weise aus der Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite:

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage/Offshore-Netzumlagen-Uebersicht>

Folgende Aufschläge werden von Letztverbrauchern erhoben.

Offshore-Netzumlage nach § 17f Absatz 7 EnWG	[ct/kWh]
nicht privilegierte Letztverbräuche	0,416

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_18.htm

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis).

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind nach §18 AbLaV verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt entsprechend den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die unten genannte Umlage findet auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Die Berechnung der Umlage für 2019 erfolgte auf Basis der prognostizierten Kosten für 2019 einschließlich der Verrechnung einer Nachholung aus der Jahresabrechnung 2017 inkl. Zinsen. Die Kostenbasis wurde mit der Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) abgestimmt.

	[ct/kWh]
Umlage nach § 18 AbLaV	0,005

Konzessionsabgabe

Konzessionsabgabensätze gem. Konzessionsabgabenverordnung

	ct/kWh
Belieferung von Tarifkunden	
Konzessionsabgabe bis 25.000 Einwohner ($< 30.000 \text{ kWh}$ und $< 30 \text{ kW p.a.}$)	1,32
Konzessionsabgabe Schwachlast ($< 30.000 \text{ kWh}$ und $< 30 \text{ kW p.a.}$)	0,61
Belieferung von Sondervertragskunden	
Konzessionsabgabe ($> 30.000 \text{ kWh}$ und $> 30 \text{ kW p.a.}$)	0,11

Umsatzsteuer

Alle in dieser Veröffentlichung genannten Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Satz (z. Zt. 19%) wird auf die Gesamtsumme aufgeschlagen.